

mindestens 2 Ellen Länge, 1 Elle 6 Zoll Breite und 6 Zoll Stärke herzustellen, welche mit Cementnuthen zu versehen und beim Verlegen mit Cement auszugießen sind. Die Backen der Schleufe sind aus je 2 Schichten 10 zolliger Grundstücke wasserdicht herzustellen und mit elligen 6 Zoll starken Sandsteinplatten abzudecken.

2) Der freie Querschnitt jeder Heimschleufe muß mindestens 12 Zoll lichte Weite und 18 Zoll lichte Höhe haben.

3) Die Einbindung der Heimschleufe hat so zu erfolgen, daß die Sohle derselben bei Hauptschleußen von 1 Elle lichter Höhe wenigstens 6 Zoll, bei höheren 10 bis 12 Zoll über der Hauptschleußensohle ausmündet.

4) Der Heimschleußensohle ist ein solches Gefälle zu geben, daß das Stauwasser in der Heimschleufe in keinem Falle näher als auf 2 Ellen Abstand an die Hausflucht herantreten kann.

5) Alle Hausbesitzer, welche Heimschleußen einbinden wollen, haben nicht nur stadtbauamtliche Genehmigung dazu nachzusuchen, sondern auch, sobald solche erteilt worden ist, bei unserem Stadtbauamt den Tag, an welchem die Einbindung stattfinden soll, behufs Prüfung der Anlage anzuzeigen.

XXII. Lohntaxe für die Chaisenträger in Dresden.

§ 1. Diese Taxe gilt nur für diejenigen Theile der Stadt Dresden (mit gänzlichem Ausschluß der Scheunenhöfe), welche mit öffentlicher Straßenbeleuchtung versehen sind. Wer über diese Grenze hinausgetragen sein will, hat sich wegen des den Chaisenträgern dafür zukommenden Lohnes mit diesen besonders zu einigen.

§ 2. Innerhalb des Umfangs der öffentlichen Straßenbeleuchtung richtet sich der den Chaisenträgern gebührende Tragelohn nach folgenden 4 Abtheilungen der Stadt:

- A. die Altstadt und die Neustadt,
- B. die Vorstädte (mit Ausschluß Friedrichstadt) und die Antonstadt,
- C. die Neustadt mit Antonstadt,
- D. die Friedrichstadt.

§ 3. Die Grenze zwischen den Abtheilungen A. und B. bilden:

a. in der Altstadt die Promenaden, insonderheit der Platz des ehemaligen Gondelhafens, die Promenade von da bis zur Marienstraße, die letztere selbst, der Postplatz, die Ostraallee, die Zwingeranlagen dergestalt, daß alle Gebäude, welche an der innern Seite dieser Grenzen, incl. des Hotels Bellevue, zur Altstadt, diejenigen aber, welche an der äußeren Seite gelegen sind, namentlich die ehemalige Contrescarpe, zur Vorstadt gerechnet werden;

b. in der Neustadt das Leipziger u. Bauzner Thorgebäude und die, die beiden Thore verbindende Ringmauer, sowie die Magazinstraße dergestalt, daß die beiden nurgenannten Thorgebäude und die auf der inneren Seite der Magazinstraße gelegenen Gebäude als zur Neustadt, die außerhalb derselben, beziehentlich an der gegenüberliegenden Seite gelegenen Gebäude zur Antonstadt gehörig betrachtet werden.

Bei Touren nach Altstadt werden die Elb- und beziehentlich Weißeritzbrücken als zur Altstadt gehörig, bei Touren nach Neustadt aber die Elbbrücken als zur Neustadt gehörig und bei Touren

nach Friedrichstadt die Weißeritzbrücken als zur Friedrichstadt gehörig angesehen.

§ 4. Als Tragelöhne für eine erwachsene Person gelten folgende vier Sätze:

- a. 4 Ngr. für jede Tour innerhalb der Altstadt oder innerhalb der Neustadt.
- b. 6 Ngr. für jede Tour aus der Altstadt in eine der Vorstädte und innerhalb der letzteren selbst, sowie aus der Neustadt nach der Antonstadt.
- c. 10 Ngr. für jede Tour aus der Altstadt nach Neustadt, Antonstadt und Friedrichstadt, sowie aus den Vorstädten der Altstadt nach Neustadt — mit Ausschluß der Antonstadt — und Friedrichstadt und umgekehrt.
- d. 15 Ngr. für jede Tour aus der Friedrichstadt in die Neustadt und Antonstadt und umgekehrt.

Eine Vergütung für den Transport der Chaise nach den Wohnungen der Traggäste zu beanspruchen, sind die Chaisenträger nicht berechtigt. Benutzt der Traggast die Chaise zur Rückkehr, so ist letztere als besondere Tour zu bezahlen.

§ 5. Ein Zuschlag zu den vorstehenden tagmäßigen Tragelöhnen ist zu gewähren:

- a. von 2 Ngr., wenn ein Traggast die Chaise in der Zeit von Abends 10 bis früh 6 Uhr benutzt.
- b. von 2½ Ngr. für das Tragen in ein Krankenhaus.
- c. von 5 Ngr. überhaupt für den Fall, wenn sich ein Traggast in die Chaise und aus derselben tragen läßt.

§ 6. Die Chaisenträger sind verbunden, bei Bestellungen in jedem Falle fünf Minuten lang unentgeltlich zu warten. Müssen sie dagegen länger warten, so ist ihnen als Wartegeld für eine ganze Stunde 8 Ngr., für eine halbe Stunde 4 Ngr. und für eine Viertelstunde 2 Ngr. zu zahlen. Dabei wird jede angefangene Viertelstunde als voll gerechnet.

§ 7. Wenn ein Kind zwischen 3—14 Jahren von einem Traggaste mit in die Chaise aufgenommen wird, so ist dafür noch besonders die Hälfte des für den erwachsenen Traggast bestimmten vollen Tragsatzes zu bezahlen.

§ 8. Jede Ueberschreitung der § 4—7 festgestellten Taxsätze wird, auch wenn sich die Con-vention nur auf das bloße Fordern eines zu hohen Lohnsatzes oder auf die Bitte um Gewährung eines Trinkgeldes beschränkt, mit Geldstrafe von 10 Ngr. bis zu 2 Thlr. oder mit entsprechender Gefängnißstrafe geahndet.

Bekanntmachung vom 28. December 1861.

XXIII. Regulativ für die Elbfischer in Dresden.

1) Die Taxe für die Ueberfahrt quer über den Elbstrom ist, wenn die Wasserhöhe nicht über 1 Elle über Null am Elbmesser der hiesigen Elbbrücke beträgt, auf 6 Pfennige für die Person festgesetzt und wird bei einem Wasserstande über Nr. 1 am Elbmesser um die Hälfte erhöht. Bei einem Wasserstande über Nr. 4 am Elbmesser fällt eine Preisbestimmung gänzlich weg und bleibt solche, sowie die für die übrigen Fahrten, dem Accorde der Fahrgäste mit dem Schiffer überlassen.

2) Von dieser Normaltaxe ist nur die Ueberfahrt an der Appareille der Brühl'schen Terrasse ausge-